

**Datum:** 25.04.2025

**Publiziert von:** Manz

**Zitervorschlag:** Christoph Puchner/David Gloser, Brennpunkt Ansässigkeitswechsel iZm (befristeten) Auslandsaufenthalten, taxlex 2025/25

**Rechtsgebiet:** Steuern vom Einkommen und Ertrag

## **Brennpunkt Ansässigkeitswechsel iZm (befristeten) Auslandsaufenthalten**

### **Abstract**

Aus verschiedenen Gründen kann es zu einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt kommen (zB grenzüberschreitende Expansion eines Unternehmens, neuer beruflicher Schwerpunkt im Anschluss an Exit-Transaktion im In- oder Ausland, familiäre Gründe). Inwieweit damit ein Ansässigkeitswechsel einher gehen kann und welche steuerlichen Konsequenzen (Stichwort: "Wegzugsbesteuerung") damit verbunden sind, ist im Detail zu analysieren. Vor kurzem lag dem VwGH ein entsprechender US-Fall vor.

### **Text**

#### **A. Ausgangslage und BFG-Entscheidung**

Der Bf war vom 1. 2. 2017 bis 31. 1. 2019 infolge einer Entsendungsvereinbarung für ein US-Unternehmen tätig und übersiedelte zu diesem Zweck mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern in die USA.

Die folgenden Rahmenbedingungen lagen dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt zugrunde:

- Für die Dauer des US-Aufenthalts wurde ein auf 32 Monate befristeter Mietvertrag über eine US-Unterkunft abgeschlossen. Die Visa aller Familienmitglieder wurden jeweils v 15. 12. 2016 bis 13. 12. 2021 ausgestellt.
- Der Bf hat sein Gehalt für den Zeitraum Februar 2017 bis Jänner 2019 vom US-Unternehmen auf ein US-Bankkonto bezogen.
- Während des Auslandsaufenthalts unterlag der Bf durchgehend der AT-Sozialversicherung.
- Die Söhne besuchten eine US-Schule und waren in Sportvereinen aktiv tätig.
- Die Ehefrau hat sich bei verschiedenen US-Unternehmen erfolglos beworben. Sie hat in den USA eine Yoga-Ausbildung abgeschlossen und unentgeltlich Yoga-Unterricht in den USA angeboten.
- Das im Eigentum des Bf stehende AT-Einfamilienhaus wurde während des US-Aufenthalts als Nebenwohnsitz beibehalten und nicht vermietet.
- Im Aktenvermerk zur Entsendung wurden unter anderem folgende Punkte festgehalten:

- Die Entsendung startet mit 1. 2. 2017, jedoch frühestens ab Erteilung eines Arbeitsvisa und erfolgt voraussichtlich für drei Jahre (mit zweijähriger Verlängerungsoption).
- Der AT-Dienstvertrag mit der AT-KG bleibt aufrecht.
- Der Bf unterliegt weiterhin der AT-Sozialversicherung und wird in das betriebliche US Kranken- und Pensionsversicherungssystem integriert.
- Während der Entsendung wird ein Gehalt (inkl Mobilitätsprämie) durch das US-Unternehmen auf ein US-Bankkonto ausbezahlt.
- Aufgrund der Berücksichtigung der Differenz der Mietkosten zwischen AT und den USA ist die Zahlung der Mietkosten direkt vom Bf zu tätigen.
- Bis eine US-Wohnung gefunden wird, werden die Kosten des Aufenthalts in einem möblierten "serviced" Apartment für bis zu sechs Wochen aber jedenfalls bis zum Einlagen der Umzugssendung ersetzt.
- Für den Hin- und Rückumzug erhält der Bf eine Umzugspauschale sowie die Erstattung der nachgewiesenen Kosten iZm dem Umzug. Die Auszahlung erfolgt bei Hinzug durch die US-Gesellschaft und bei Rückkehr durch die AT-KG.
- Allfällige Kosten für ein Sprachtraining für die gesamte Familie vor und während der Entsendung werden vom US-Unternehmen bezahlt.
- Der Urlaubsanspruch ergibt sich nach den Bestimmungen des Heimatlandes (sechs Wochen).
- Das Dienstfahrzeug wird vom US-Unternehmen zur Verfügung gestellt. Bei zwischenzeitigen AT-Aufenthalten stellt die AT-KG ein Poolfahrzeug zur Verfügung.
- Pro Entsendejahr werden maximal zwei Heimflüge bezahlt.
- Zur Vorbereitung des internationalen Einsatzes wird die Möglichkeit eines "Look & See-Trips" zusammen mit der Familie im Rahmen einer US-Dienstreise geboten.
- Die US-Gesellschaft stellt während des Auslandseinsatzes in jedem Steuerjahr einen Steuerberater zur Erstellung der Einkommensteuererklärung zur Verfügung. Im Jahr der Entsendung und im Jahr der Rückkehr erstattet die zuständige entsendende Zweigniederlassung etwaige Steuerberatungskosten für das Heimatland.
- Der Bf behält das AT-Handy und erhält zusätzlich ein US-Handy.
- Zur Unterstützung der Ausbildung der Kinder können Schulgebühren erstattet werden.
- Sofern die Entsendung des Bf bei Erreichen seines 20-jährigen Dienstjubiläums noch besteht (Dezember 2021), erfolgt die Auszahlung gemäß den AT-Bestimmungen.
- Die ursprünglich auf drei Jahre befristete Entsendung wurde im Hinblick auf die Schulausbildung der Kinder des Bf vorzeitig auf 31. 1. 2019 verkürzt. Die Rückübersiedlung nach Österreich erfolgte im Dezember 2018.
- Der Bf hielt sich in der Zeit vom 4. 1. 2017 bis 15. 12. 2018 (und somit ca zwei Jahre) mit seiner Ehefrau sowie den Kindern ausschließlich in den USA auf und hat während dieses Zeitraums seine gesamte Freizeit und Urlaube in den USA verbracht.

Nach Ansicht des BFG (FN <sup>1</sup>) gibt es im vorliegenden Fall kein eindeutiges Überwiegen der Beziehungen zu Österreich. Wenn nicht bestimmt werden könne, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen habe, so gelte nach Art 4 Abs 3 lit b DBA USA diese Person in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe. Da der Bf im Zeitraum 2017 bis 2018 fast ausschließlich in den USA körperlich (und nicht nur vorübergehend) anwesend war, sei von einem gewöhnlichen Aufenthalt in den USA iSd **§ 26 Abs 2 BAO** auszugehen. Aus diesem Grund falle das Besteuerungsrecht gem Art 15 DBA USA daher den USA zu.

## B. VwGH-Entscheidung (FN <sup>2</sup>)

Zu Beginn weist der VwGH darauf hin, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen durch eine zusammenfassende Wertung aller Umstände zu ermitteln ist, wobei den persönlichen Verhältnissen der Vorrang einzuräumen ist. Entscheidend ist letztlich, welcher Vertragsstaat für die Person der bedeutungsvollere ist. (FN <sup>3</sup>) Bei der Ermittlung des Mittelpunkts der Lebensinteressen ist regelmäßig nicht nur auf die Verhältnisse eines Jahres, sondern auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen. (FN <sup>4</sup>) Eine zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit lässt den Mittelpunkt der Lebensinteressen nach der bisherigen VwGH-Rsp auch dann im Inland bestehen, wenn die Familie an den Arbeitsort im Ausland mitzieht, die Wohnung im Inland aber beibehalten wird. (FN <sup>5</sup>)

Das BFG kam bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass nicht bestimmt werden könne, in welchem Staat der Mittelpunkt der Lebensinteressen gelegen sei. Dabei führte es auf der einen Seite für die USA ins Treffen, dass der Bf von einem dreijährigen Entsendezeitraum ausgegangen und dort zwei Jahre berufstätig gewesen sei, er sein Gehalt von der US-Gesellschaft auf ein US-Bankkonto bezogen habe, die gesamte Freizeit und die Urlaube in den USA mit der mitgezogenen Familie verbracht worden seien, den Schulbesuch und die Vereinsaktivitäten der Söhne in den USA und die Bewerbungen der Ehefrau in den USA sowie deren Absolvierung einer Yoga-Ausbildung und das Anbieten von Yoga-Unterricht. Auf der anderen Seite wurde für Österreich das als Nebenwohnsitz gemeldete Eigenheim, die während dieses Zeitraums durchgehende AT-Sozialversicherung, AT-Spendenzahlungen der Ehefrau, Überweisungen auf ein AT-Bank- und Sparkonto sowie der bereits bei Wegzug bestehende Plan, die Kinder bei der Rückkehr wieder in das AT-Schulsystem zu integrieren, herangezogen.

Nach Ansicht des VwGH hat das BFG bei seiner Beurteilung aber weder berücksichtigt, dass sich enge Verwandte des Bf (Vater, Schwiegermutter und Schwager) in Österreich befanden, noch ergeben sich Anhaltspunkte für persönliche Bindungen in den USA. Der Bf hat im bisherigen Verfahren kein substantiiertes Vorbringen über konkrete persönliche Beziehungen erstattet, die über persönliche Beziehungen in Österreich hinausgingen, und mehr als die Angabe, Kontakte "auch in der Freizeit gepflegt" und eine "private Beziehung" zu Arbeitskollegen aufgebaut zu haben (die nicht ins Gewicht fallen), enthielt. Vereinsaktivitäten gibt es lediglich durch die Kinder.

Seitens des FA wurde zu Recht vorgebracht, dass nicht in die Beurteilung miteinbezogen wurde, dass der Bf weiterhin einen aufrechten Dienstvertrag mit seinem AT-Arbeitgeber hatte. Wie das BFG zu der Annahme gekommen ist, dass trotz expliziter Angaben im Aktenvermerk zur Entsendung und in Ermangelung eines Arbeitsvertrags mit dem US-Unternehmen der Dienstgeber des Bf nicht das AT-Unternehmen geblieben ist, erschließt sich nach Ansicht des VwGH nicht. Weiters wird ausgeführt, dass die Tatsache, dass der Steuerpflichtige keine Ansässigkeitsbescheinigung in den USA angefordert hat, dafür spreche, "dass auch die US-Behörden von keiner steuerlichen Ansässigkeit in den USA ausgegangen seien". Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass das Verständigungsprotokoll zum DBA-USA zu Art 4 vorsieht, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht alleine dadurch festgestellt werden kann, "dass man die Umstände prüft, die in einem einzigen Jahr vorherrschen; die Berücksichtigung eines längeren Zeitraumes kann erforderlich sein".

Das angefochtene BFG-Erklärt weicht zudem von der VwGH-Rsp ab, wonach eine zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit den Mittelpunkt der Lebensinteressen selbst dann im Inland bestehen lässt, wenn die

Familie an den Arbeitsort im Ausland mitzieht, die Wohnung im Inland aber beibehalten wird. (FN<sup>6</sup>)

Auch wenn nach den BFG-Feststellungen ursprünglich eine dreijährige Entsendung geplant war und eine zweijährige Verlängerungsoption bestand, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bf schon im Frühjahr 2018 (also nach nicht einmal 1,5 Jahren), den Entschluss gefasst hatte, wieder nach Österreich zurückzukehren, um seinen Söhnen eine problemlose Wiedereingliederung in der AT-Schule zu ermöglichen und die Rückkehr tatsächlich nach 23 Monaten erfolgte. Gerade der Umstand, dass der Wiedereingliederung der Kinder ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt wurde als der Fortsetzung des gemeinsamen US-Aufenthalts, wobei die wesentliche Bedeutung dieser schulischen Weiterentwicklung der Kinder für den Bf von Anfang an vorgelegen war und sich auch durch die Erkundigungen des Bf vor und während seiner Entsendung bei der Schule und dem Bildungsministerium zeigte, spricht nach Ansicht des VwGH dafür, dass auch während der Dauer des US-Aufenthalts die engeren Bindungen zu Österreich bestanden.

## C. Anmerkungen

### 1. Steuerliche Ansässigkeit als Kriterium für die Aufteilung des "Besteuerungskuchens"

Bei der Bestimmung des Ansässigkeitsstaats wird grundsätzlich auf den Wohnsitz abgestellt. Sofern eine Person in mehreren Staaten über einen Wohnsitz verfügt, ist der Mittelpunkt der Lebensinteressen maßgebend. Dabei ist das Gesamtbild der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter zusammenfassender Wertung aller Umstände zu berücksichtigen.

Im Fall eines zeitlich befristeten Auslandsaufenthalts sollte daher jedenfalls auf eine entsprechende Analyse und ausreichende Dokumentation des Mittelpunkts der Lebensinteressen geachtet werden (zB Dauer des geplanten Auslandsaufenthalts, Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes, Mitübersiedlung der Familien, Verbringung von arbeitsfreier Zeit, Rückkehrabsicht [zB aufgrund befristeter Verträge, wie bspw Mietvertrag, zurückbleibender Kernfamilie], Beibehaltung privater Versicherungen, Beibehaltung inländisches Bankkonto, Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung etc).

Sofern im Fall eines Auslandsaufenthalts samt Familie neben einem ausländischen Wohnsitz der inländische Wohnsitz beibehalten wird, ist bei Ermittlung des Mittelpunkts der Lebensinteressen für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht auf die Verhältnisse eines Jahres, sondern auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen (FN<sup>7</sup>):

- Bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten im Ausmaß von weniger als zwei Jahren wird idR davon ausgegangen, dass keine Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen in das Ausland erfolgt und folglich auch kein Tatbestand für die Wegzugsbesteuerung ausgelöst wird.
- Für mittelfristige Auslandsaufenthalte zwischen zwei und fünf Jahren wird die Frage anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu klären sein.
- Bei langfristigen Auslandsaufenthalten von mehr als fünf Jahren wird hingegen die äußere Vermutung für die Verlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen in das Ausland sprechen, wenn auch der Ehegatte und haushaltszugehörige Kinder mitübersiedeln.

Auch der VwGH (FN<sup>8</sup>) geht im Fall eines begrenzten Auslandsaufenthalts samt Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes davon aus, dass es in den seltensten Fällen zu einem Ansässigkeitswechsel kommt.

**Hinweis** <br /> <br />Sofern es hingegen zu einem Ansässigkeitswechsel kommt, sollte auch eine Abstimmung mit dem ausländischen Zuzugsstaat vorgenommen und darauf geachtet werden, dass sich

der Wegzugszeitpunkt in Österreich und der Zuzugszeitpunkt im Ausland zeitlich decken, um allfällige negative steuerliche Konsequenzen zu vermeiden.

Lediglich in Ausnahmefällen kann sich im Verhältnis zu ausgewählten Staaten unter Beibehaltung des österr Wohnsitzes für einen bestimmten Zeitraum generell kein Ansässigkeitswechsel ergeben, wie zB bei Anwendung des spanischen Beckham-Regimes. Aufgrund des Beckham-Regimes (FN <sup>9</sup>) ist trotz überwiegend genutztem spanischem Wohnsitz nach innerstaatlichem spanischem Recht während der Dauer des Beckham-Regimes (und somit für max sechs Jahre) nur eine beschränkte Steuerpflicht gegeben. Demzufolge können natürliche Personen, die das Beckham-Regime in Anspruch nehmen, nicht in Spanien nach Art 4 Abs 1 DBA Österreich-Spanien abkommensrechtlich ansässig werden, weshalb seitens der spanischen Finanzverwaltung auch keine Ansässigkeitsbescheinigung für diese Steuerpflichtigen ausgestellt wird. Aus diesem Grund bleibt die natürliche Person während der Dauer der Anwendung des Beckham-Regimes (und somit für max sechs Jahre) aufgrund des beibehaltenen österr Wohnsitzes weiterhin in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig und abkommensrechtlich in Österreich ansässig. In Spanien kann sich infolge der beschränkten Steuerpflicht keine Ansässigkeit ergeben. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus österr Sicht auch kein Thema der Wegzugsbesteuerung nach § 27 EStG, da kein Ansässigkeitswechsel von Österreich nach Spanien eintritt.

## 2. Brennpunkt Wegzugsbesteuerung

Wenn es iZm einem Auslandsaufenthalt tatsächlich zu einem Ansässigkeitswechsel kommt, ist im Detail zu analysieren, über welches Vermögen der betroffene Steuerpflichtige verfügt:

- Im Bereich des Kapitalvermögens (zB GmbH-Anteile, Aktien, Wertpapiere, Kryptowährungen) sieht § 27 Abs 6 EStG eine Wegzugsbesteuerung vor, sofern es zu einer Einschränkung des österr Besteuerungsrechts unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und dem ausländischen Aufenthaltsstaat kommt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die in Österreich für bisher steuerverfangenes Kapitalvermögen angehäuften stillen Reserven auch im Inland besteuert werden. Durch die Wegzugsbesteuerung wird eine Veräußerung im Zeitpunkt des Wegzugs unterstellt (Veräußerungsfiktion). Die steuerlichen Konsequenzen sind pro Wirtschaftsgut zu analysieren.
- Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, die von § 31 EStG erfasst werden (Spekulationsgeschäfte, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt), unterliegen hingegen keiner Wegzugsbesteuerung, da § 31 EStG keine der "Wegzugsbesteuerung" des § 27 Abs 6 EStG vergleichbare Regelung enthält. (FN <sup>10</sup>) Wirtschaftsgüter des Privatvermögens sind sämtliche körperliche und unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und nicht Kapitalvermögen iSd § 27 EStG darstellen (zB Antiquitäten, Edelmetalle, Gold, Kfz, Möbel, Kunstgegenstände, Schmuck). (FN <sup>11</sup>)

Abhängig vom ausländischen Aufenthaltsstaat ist darauf aufbauend wie folgt zu unterscheiden:

- Bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat (mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe) besteht auf Antrag die Möglichkeit der Nichtfestsetzung der wegzugsbedingt ausgelösten Einkommensteuer. Die vorerst nicht festgesetzte Einkommensteuer wird in weiterer Folge entweder bei Veräußerung des exportierten Wirtschaftsguts oder bei einem weiteren Umzug in einen Drittstaat fällig.
- Bei Wegzug einer natürlichen Person in einen Drittstaat kommt es hingegen zur sofortigen Vorschreibung der Wegzugssteuer.

## 3. Absicherung des Steuerpflichtigen iZm Auslandsaufenthalten

Sofern seitens des Steuerpflichtigen vorab eine Absicherung der steuerlichen Konsequenzen eines Auslandsaufenthalts gewünscht ist, ist Folgendes zu beachten:

## Auskunftsbescheid gem § 118 BAO

Die Frage, ob durch Verwirklichung eines bestimmten Sachverhalts beschränkte Steuerpflicht nach § 98 EStG begründet wird, wäre keine zulässige Rechtsfrage.

*'Verrechnungspreise' subsumierten Fragestellungen, nicht aber beispielsweise das österreichische Außensteuerrecht."*

Dem engen Verständnis der Materialien wird im Fachschrifttum entgegengehalten, dass dies zur Folge hätte, dass Verrechnungspreise dann generell nicht mehr vom Anwendungsbereich des § 118 BAO erfasst wären. Fragen zu den Verrechnungspreisen sind nämlich Fragen des innerstaatlichen Rechts, weil es bei diesen konkret um die Auslegung des § 6 Z 6 EStG und des § 8 Abs 2 KStG zu den verdeckten Ausschüttungen geht. (FN <sup>13</sup>)

Folgt man der Auffassung der Materialien, können im Rahmen eines Auskunftsbescheids zwar Rechtsfragen zur Auslegung des zwischenstaatlichen Steuerrechts behandelt werden.

Fragen der Ansässigkeit sowie einer möglichen Wegzugsbesteuerung werden derzeit von der Finanzverwaltung als nicht rulingfähig angesehen.

Die Frage, ob durch Verwirklichung eines bestimmten Sachverhalts beschränkte Steuerpflicht nach § 98 EStG begründet wird, wäre dagegen keine zulässige Rechtsfrage. Ein Wertungswiderspruch ergibt sich auch zu den anderen Ruling-Bereichen, da zB die Rechtsfrage betreffend die Begründung einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte iSe festen Niederlassung rulingfähig ist, während das Vorliegen

einer ertragsteuerlichen Betriebsstätte nicht umfasst ist. (FN <sup>14</sup>) Auch Fragen der Ansässigkeit sowie einer möglichen Wegzugsbesteuerung werden gemäß unserer praktischen Erfahrung derzeit von der Finanzverwaltung als nicht rulingfähig angesehen, da in gleicher Weise innerstaatliches (Außensteuer-)Recht betroffen ist (aus diesem Grund wurde im konkreten Fall zur Absicherung eine Treu- und-Glauben-Auskunft eingeholt - s dazu sogleich).

Eine derart enge Auslegung des Rulingtatbestands "Internationales Steuerrecht" scheint uE nicht gerechtfertigt, weshalb zu hoffen bleibt, dass die Finanzverwaltung künftig Fragen des österr Außensteuerrechts als vom Anwendungsbereich des Auskunftsbescheids mitumfasst sieht, um Steuerpflichtigen gerade im Bereich des internationalen Steuerrechts mit verbindlichen Auskünften mehr Rechtssicherheit zu geben.

## Treu-und-Glauben-Auskunft

Abgesehen davon kann eine Treu-und-Glauben-Auskunft beim zuständigen Finanzamt angedacht werden. Eine Treu-und-Glauben-Auskunft hat - im Gegensatz zu einem Auskunftsbescheid - keinen Bescheidcharakter, sondern ist lediglich eine Wissenserklärung des Finanzamts.

In Ermangelung der Qualität eines Bescheids bietet eine Treu-und-Glauben-Auskunft daher auch nur eingeschränkten Rechtsschutz. Der Grundsatz von Treu und Glauben besagt im Endeffekt, dass, wenn dem Abgabepflichtigen durch die Auskunft eine bestimmte Rechtsansicht erteilt oder bestätigt wird, er sich

darauf verlassen kann, dass im Zuge einer Überprüfung durch die Abgabenbehörden steuerlich keine andere Meinung vertreten wird. (FN<sup>15</sup>)

## EAS-Auskunft

Eine weitere Möglichkeit der Abklärung von grenzüberschreitenden Fällen bestünde über eine EAS-Anfrage. Das EAS-Verfahren dient einer Abklärung von Fragestellungen des internationalen Steuerrechts mit dem BMF. (FN<sup>16</sup>)

EAS-Anfragen erfolgen allerdings auf anonymisierter Basis, haben keinen Bescheidcharakter und sind daher auch nicht verbindlich. Dies gilt dem Grunde nach auch gegenüber dem an sich für einen Abgabenpflichtigen zuständigen Finanzamt. (FN<sup>17</sup>) Da das BMF als Oberbehörde der Finanzämter fungiert, ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass sich diese idR der Rechtsansicht des BMF anschließen wird. (FN<sup>18</sup>) Ein durchsetzbarer Anspruch des Antragstellers darauf besteht allerdings nicht.

## Notiz

### Schlussstrich

Das vorliegende VwGH-Erkenntnis steht im Einklang mit der bisherigen Rsp, wonach ein kurz- bis mittelfristiger Auslandsaufenthalt unter Beibehaltung eines AT-Wohnsitzes regelmäßig noch nicht zu einem Ansässigkeitswechsel durch Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensinteressen führt. Damit hat der VwGH den BFG "overruled" und die Richtlinienmeinung der Finanzverwaltung iZm befristeten Auslandsaufenthalten bestätigt.

Im Fall eines zeitlich befristeten Auslandsaufenthalts ist bei Aufrechterhaltung eines inländischen Wohnsitzes jedenfalls eine vorbereitende Analyse unerlässlich, um die steuerlichen Konsequenzen abschätzen zu können (nicht zuletzt aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten [zB spanisches Beckham-Regime]). In weiterer Folge ist auf eine ausreichende Dokumentation des Mittelpunkts der Lebensinteressen zu achten.

**Sachverhaltsbezogen kann es empfehlenswert sein, vorab zur Absicherung eine Abstimmung der steuerlichen Konsequenzen mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.** Da es Steuerpflichtigen bei der Umsetzung von Auslandsaufenthalten auch um (steuerliche) Rechtssicherheit geht, bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung künftig Fragen des österr Außensteuerrechts als vom Anwendungsbereich des Auskunftsbescheids mitumfasst sieht. Bis dato verbleibt den Steuerpflichtigen nur die Möglichkeit einer Treu-und-Glauben- oder EAS-Auskunft.

## Zum Autor

Mag. (FH) **Christoph Puchner** ist Steuerberater und Partner bei der ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmens- und Konzernsteuerrecht, Transaktionsberatung, Due Diligences, Umstrukturierungen sowie internationales Steuerrecht.

Mag. **David Gloser** ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie seit 2000 Partner bei der ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Betreuung von KMUs & Startups, Transaktionsberatung und Umstrukturierungen, Internationales Steuerrecht, Unternehmensbewertung & Due Diligences, Privatstiftungen, Immobilienbesteuerung sowie Wirtschaftsprüfung.

## Fußnote(n)

1) Vgl BFG 17. 10. 2023, RV/7100991/2021.

2) Vgl VwGH 3. 9. 2024, Ra 2023/13/0186-8.

- 3) Vgl [VwGH 15. 9. 2016, Ra 2016/15/0057](#); [25. 11. 2015, 2011/13/0091](#), jeweils mwN.
- 4) Vgl [VwGH 25. 9. 2013, 2011/15/0193](#) mwN.
- 5) Vgl [VwGH 17. 10. 2017, Ra 2016/15/0008](#) mwN.
- 6) Vgl [VwGH 25. 7. 2013, 2011/15/0193](#); siehe aber zu einem mehr als zehnjährigen Aufenthalt im Ausland bei immer wieder verlängerten Verträgen [VwGH 25. 11. 2015, 2011/13/0091](#) mwN.
- 7) Vgl EStR 2000, Rz 7596. Diese grobe Einordnung aufgrund der Dauer ist jedoch lediglich als Richtwert zu verstehen. Grundsätzlich hat immer eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen (vgl *Platzer*, BFG zur Verlagerung der Ansässigkeit bei ungeplanter vorzeitiger Beendigung einer Entsendung, PV-Info 4/2024, 25).
- 8) Vgl [VwGH 3. 9. 2024, Ra 2023/13/0186-8](#).
- 9) Siehe dazu Art 93 des spanischen Einkommensteuergesetzes: Besondere Steuerregelung für Arbeitnehmer, Freiberufler, Unternehmer und Investoren, die in das spanische Hoheitsgebiet entsandt werden ("Artículo 93. Régimen fiscal especial aplicable a los trabajadores, profesionales, emprendedores e inversores desplazados a territorio español").
- 10) Vgl zB *Kirchmayr/Perl* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), EStG<sup>24</sup> (2024) § 31 Tz 56.
- 11) Vgl *Jakom/Kanduth-Kristen* EStG (2024) § 31 Rz 9; EStR 2000, Rz 6752.
- 12) Vgl ErläutRV 190 BlgNR 26. GP 45 f.
- 13) Vgl *Achatz* in *Kofler/Mitterlehner/Mitterlehner* (Hrsg), Das internationale Steuerrecht in der Praxis, in FS Bendlinger (2024) 492 f.
- 14) Vgl *Achatz* in *Kofler/Mitterlehner/Mitterlehner* (Hrsg), Das internationale Steuerrecht in der Praxis, in FS Bendlinger (2024) 492 f.
- 15) Vgl BMF 6. 4. 2006, BMF-010103/0023-VI/2006 (Richtlinien zum Grundsatz von Treu und Glauben).
- 16) Vgl BMF 27. 3. 1995, [EAS 607](#).
- 17) Vgl BMF 6. 4. 2006, BMF-010103/0023-VI/2006 (Richtlinien zum Grundsatz von Treu und Glauben).
- 18) So zB auch *Wüth/Stieglitz*, Die Lohnsteuerauskunft gemäß § 90 EStG, ZSS 3/2023, 105 ff.

## Meta-Daten

### Schlagwort(e)

befristeter Auslandsaufenthalt

Ansässigkeit

Mittelpunkt der Lebensinteressen

Wegzugsbesteuerung

Ruling

EAS-Auskunft

Treu-und-Glauben-Auskunft

# Rubrik(en)

Ertragsteuern Beitrag

© 2025 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH